

Kartellrecht Moot Court 2025

Sachverhalt: Pecunia non olet

1. **Thaler** (T) ist ein Unternehmen mit Sitz in Wien, das verschiedene Blockchain-basierte Technologien und Lösungen entwickelt und anbietet. Es wurde von dem exzentrischen Unternehmer Hans Pichler im Jahr 2009 gegründet und wird bis heute von ihm als Geschäftsführer geleitet. Hans Pichler kam die Idee für T, nachdem er das im Oktober 2008 veröffentlichte Satoshi Nakamoto-Whitepaper über die technischen Grundlagen für Bitcoin, Kryptowerte und die Blockchain-Technologie gelesen hatte. Hans Pichler ist bestrebt, mit T den Standort Österreich für Blockchain-basierte Lösungen visionär voranzutreiben und international zum Vorreiter zu machen. Zu den von T angebotenen Blockchain-basierten Technologien und Lösungen gehören die Folgenden:
2. Nahima (N) ist eine bekannte österreichische zentralisierte Kryptohandelsplattform (sog „CEX“) – das ist eine Online-Plattform, die den Kauf, Verkauf und Handel von Kryptowährungen erleichtert, indem sie als Vermittler zwischen Käufer:innen und Verkäufer:innen fungiert – mit Sitz in Wien, an der Kryptowerte gleichzeitig und im großen Umfang europaweit gehandelt werden. Die Haupteinnahmequelle von N sind Handelsprovisionen für Transaktionen, die von den Benutzer:innen der Kryptohandelsplattform getätigten werden, sowie Listungspreise für die Aufnahme eines Kryptowertes in die Liste ihrer handelbaren Kryptowerte. N gehört T als 100%iges Tochterunternehmen an und wird ebenfalls von Hans Pichler als Geschäftsführer geleitet. Neben N sind auf dem europäischen Markt noch weitere zentralisierte Kryptohandelsplattformen aktiv. Die größten von ihnen sind das niederländische Unternehmen Haken (H), das französische Unternehmen Coinmarket (C) und das lettische Unternehmen Xand (X), die ebenso groß wie N sind.
3. Neben N betreibt T unter Leitung von Hans Pichler auch die dezentrale Kryptohandelsplattform (sog „DEX“) Omega (O) – das ist eine Handelsplattform für Kryptowährungen, die ohne zentrale Autorität oder Vermittler:in funktioniert und den direkten Peer-to-Peer-Handel über „Smart Contracts“ auf einer Blockchain erlaubt, wodurch Nutzer:innen die volle Kontrolle über ihre Vermögenswerte behalten. O ist eine der führenden DEX-Plattformen weltweit. Daneben gibt es zwar viele weitere dezentrale Kryptohandelsplattformen, jedoch nur mit kleineren Abdeckungen. O ermöglicht den Handel von Kryptowerten basierend auf einem automatisierten Market-Maker-System (AMM), wonach Käufer:innen und Verkäufer:innen nicht direkt miteinander gematcht werden, sondern auf Liquiditätspools zurückgreifen, die von Nutzer:innen stammen, die ihre Kryptowährungen zur Verfügung stellen, um den Handel zu ermöglichen und dafür im Gegenzug Transaktionsgebühren erhalten. Nutzer:innen handeln auf O direkt über sog. „Smart Contracts“, und alle Transaktionen werden öffentlich in einem Mempool (eine Liste an beantragten, aber noch unbestätigten Transaktionen, die von Minern zur Durchführung aufgegriffen werden können) sichtbar, bevor sie in der Blockchain bestätigt werden. Haupteinnahmequelle von O sind Transaktionsgebühren.

4. Auf O ist auch Sigma Capital (S) tätig, ein algorithmisches Kryptohandelsunternehmen, das ebenfalls T angehörig ist. S kontrolliert etwa 80 % des algorithmischen Handelsvolumens auf O und gilt als einer der größten Liquiditätsanbieter:innen. O benutzt algorithmische Bots, um Transaktionen in Echtzeit auszuführen und den öffentlichen Mempool zu überwachen.
5. Außerdem gehört zu T noch MountainX (M), die ebenfalls von Hans Pichler geleitet wird. M hat ihren Sitz in den Kärntner Alpen und nutzt dort die besonders kühlen Temperaturen zum günstigen Betreiben eines Rechenzentrums für sehr energiebedürftige Mining-Aktivitäten. Dort minet M vor allem PIG Coin (PIG), aber auch andere Kryptowerte. Haupteinnahmequellen von M sind Gebühren für das Mining, Investition und Verkauf der ge-mineten Kryptowerte.
6. **Dunot** (D) mit Sitz in Linz ist ein Unternehmen, das hauptsächlich als Miner von Kryptowerten und Entwickler von Technologien rund um das Mining von Kryptowerten tätig ist. Neben eigenen Mining-Aktivitäten von PIG, wofür D mit Gebühren vergütet wird, betreibt D maßgeblich die Technologie Hospitalhelp, ebenfalls basierend auf PIG. Hospitalhelp bietet eine kostengünstige, energieeffiziente Lösung für das Mining von Kryptowerten an, bei der die beim Mining-Prozess entstehende Wärme für die Beheizung von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen genutzt wird. Außerdem investiert D durch An- und Verkauf fremder und selbst-geminter Kryptowerte auf verschiedenen zentralisierten und dezentralen Kryptohandelsplattformen, unter anderem auch auf N und O, aber auch auf H, C und X.
7. In letzter Zeit hat D viel Ärger mit T und deren Tochterunternehmen. Für PIG Coin stand im Oktober 2023 ein routinemäßiges Upgrade der Protokolle an. Die Protokollentwickler:innen waren sich jedoch über die festzulegenden neuen Regeln uneinig. Zwei konkurrierende Upgrades – PIG Coin Ultra und PIG Coin2 – enthielten inkompatible Regelsätze, sog. „Forks“. Mit dem Upgrade PIG Coin Ultra wurde versucht, die Blockgröße auf maximal 128 MB zu erhöhen, um mehr Transaktionen mit niedrigeren Transaktionskosten zu ermöglichen. Das Upgrade PIG Coin2 wollte die Grundstruktur von PIG Coin beibehalten, eine begrenzte Blockgröße von 32 MB einführen und größere Entwicklungen in der Zukunft verhindern.
8. Kommt es zu solchen Meinungsverschiedenheiten, liegt es an den Minern durch eine „Abstimmung“ zu entscheiden, welche Fork sie unterstützen möchten. Diese Abstimmung erfolgt, indem die Miner für ihre bevorzugte Fork minen, wobei insbesondere die Rechenleistung der Miner entscheidend ist (auch als sog. „Hash Wars“ bezeichnet). D nahm durch Minen von PIG Coin Ultra an dieser Abstimmung teil. Die Abstimmung zog sich lange hin, wodurch der Gesamtwert der beiden Forks PIG Coin Ultra und PIG Coin2 unter das Niveau des zuvor einheitlichen Kryptowertes PIG Coin fiel. Letztendlich erhielt PIG Coin2 mehr Unterstützung und übernahm den Namen und den Ticker (PIG) von PIG Coin, erfuhr aber insgesamt eine deutliche Abwertung. Vor allem Großmining Unternehmen ANAX (A) mit Sitz in Kanada und QeetTech (Q) mit Sitz in Kasachstan sowie M entschieden die Abstimmung mit ihrer überragenden Rechenleistung für PIG Coin2.
9. Für D sieht es demnach schlecht aus. D hat für PIG Coin Ultra gemint, die Fork, die sich nicht durchsetzen konnte und so herbe Verluste erlitt. Die Kontroverse um die Abstimmung hat allgemein die Anzahl der Transaktionen begrenzt, so dass D weniger minen und weniger Mining-Gebühren einnehmen konnte. Ebenso sank das Interesse an der auf PIG Coin basierenden Technologie Hospitalhelp. Petra Liebstöckel, Hauptgeschäftsführerin von D hat auch schon einen Schuldigen ausgemacht: T und die Tochterfirmen.
10. Während der Abstimmung zwischen PIG Coin Ultra und PIG Coin2 hat T auf der Unternehmenshomepage und der Kryptohandelsplattform N zugunsten der PIG Coin2-

Implementierung und gegen die PIG Coin Ultra-Implementierung folgende Werbung geschaltet: „PIG Coin Miner? Folgt uns und stimmt für PIG Coin2 ab!“. Zudem wurden von T und N entsprechende Rundmails mit der Werbung versandt, die auch an die bekannten Mining-Unternehmen A und Q gesendet wurden. Petra Liebstöckel findet so ein Verhalten unerhört, da es die Korruption der demokratischen und neutralen Prinzipien des PIG Coin-Netzwerks ermöglicht und schlussendlich auch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für D ausgelöst hat.

11. Vollends erbost ist sie, als ihr auch noch ein ungewöhnliches Treiben im leitenden Krypto-Forum ComputerBase auffiel, welches während der Abstimmung stattfand. Im öffentlich einsehbaren Diskussionsforum über die Abstimmung zwischen PIG Coin Ultra und PIG Coin2 mit dem Namen „The Future of PIG Coin“ postete Hans Pichler: „So we in the Thaler universe are on the side of PIG Coin2 – lets keep it cool and simple and our profits in line!!!1“. Maya Le Grand, Geschäftsführerin von A, antwortete darauf in der Kommentarfunktion direkt zu dem Post: „Good to know, good to know. We like ;))“. Arman Bakhyt, leitender Mitarbeiter von Q, hat daraufhin sowohl dem Beitrag von Hans Pichler als auch dem von Maya Le Grand ein Like gegeben. Der Post von Hans Pichler mit der Antwort von Maya Le Grand und dem Like von Arman Bakhyt wird nachfolgend von vielen anderen kleineren Mining-Unternehmen, Protokollentwickler:innen und Individuen gelikt und erscheint aufgrund des an Like-Zahlen geknüpften Forum-Algorithmus von ComputerBase ganz oben. Sucht man in den gängigen Online-Suchmaschinen nach der Abstimmung zwischen PIG Coin Ultra und PIG Coin2, wird man in einen der ersten Suchergebnisse auf die Diskussion „The Future of PIG Coin“ auf ComputerBase geführt.
12. Petra Liebstöckel spricht mit ihrer Anwältin, die in dem Verhalten von T und den Tochterfirmen einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht sieht. Nach Ansicht der Anwältin wurde durch die Werbung und die Emails von T und N auf das Abstimmungsergebnis für T und ihre Tochterfirmen günstigen und entgegen normalen Marktentwicklungen Einfluss genommen. T habe auch seine verschiedenen Tochterunternehmen und deren Einfluss und Verflechtungen auf verschiedenen Märkten genutzt, um ein für sich günstiges Ergebnis zu erlangen. Mindestens hatte man das Mining-Verhalten von M genau analysiert. Es sei zudem davon auszugehen, dass A und Q von den Emails in ihrem Verhalten beeinflusst wurden, die Emails hätten sie ja geradezu zu einer Abstimmung für PIG Coin2 aufgefordert. Der Austausch im Krypto-Forum ComputerBase stelle auch ganz klar eine wettbewerbswidrige Koordinierung zwischen den wichtigsten Mining-Unternehmen M, A und Q in der Abstimmung dar. Durch die vielen Likes wären neben den sich direkt austauschenden Unternehmen, auch viele andere Krypto-Miner zu einem entsprechenden Verhalten geleitet worden. Diese Absprachen hätten auch negative Auswirkungen auf den Markt gehabt, da die Preise beider Forks auf ein Niveau unter dem der einheitlichen PIG Coin-Kryptowährung vor der Abspaltung gefallen waren. Die Anwältin legte diese Argumente in einem Schreiben an Hans Pichler vor. Gegen A und Q hingegen wolle man nicht vorgehen, das sei im Ausland zu kompliziert.
13. Hans Pichler zeigt sich in seiner Antwort unbeeindruckt. Werbung für eine Fork zu schalten sei ganz normal, wie solle man sonst eine Abstimmung gewinnen? Auch die Unternehmensverflechtungen positiv für das eigene Geschäftsgebaren auszunutzen sei gängige Praxis. Dafür habe man ja schließlich Tochterunternehmen. Er, Hans Pichler, wolle ein Krypto-Imperium schaffen und sei dabei auf das Zusammenwirken seiner Tochterunternehmen angewiesen. Warum ein öffentlich einsehbarer Post mit öffentlich einsehbaren Antworten ein kartellrechtliches Problem in Form einer geheimen Absprache darstellen sollte, sehe er nicht. Jeder dürfe sich bei ComputerBase anmelden und mitdiskutieren. Er verstehe auch nicht, warum nur er an den Pranger gestellt wird. A und Q seien, wenn überhaupt, genauso beteiligt.

Ganz allgemein sei PIG Coin vor der Fork, aber auch jetzt im Vergleich zu andern Kryptowerten eher unbedeutend, man solle sich bei D nicht so anstellen. In jedem Fall sei die Auswirkung auf den Marktpreis eines Tokens durch die unternehmerische Entscheidung ein anderes Netzwerk durch Transaktionsbearbeitung zu unterstützen nur ein indirekter Reflexschaden auf einem anderen Markt. Selbst wenn hier also eine Absprache vorliegen würde, wäre diese nicht rechtswidrig. Dass über Forks mittels Abstimmung entschieden werde, sei Teil des Regelwerks von PIG Coin. Eine Reduktion des Wettbewerbs passiere nicht.

14. Das Verhältnis von D zu T und ihren Tochterfirmen wird auch in Zukunft nicht besser, als Petra Liebstöckel weitere Ungereimtheiten bei N auffallen. Trotz der Streitigkeiten nutzt D ihr hauptsächlich verbleibendes Geschäftsfeld und investiert weiterhin durch An- und Verkauf fremder und selbst-gemineter Kryptowerte auf N, aber auch auf H, C und X. Aufgrund der Auseinandersetzung rund um PIG Coin, schaut sich Petra Liebstöckel nun den Handel von D auf N aber genau an. Dabei kommen ihr die Handelsprovisionen von N in letzter Zeit sehr hoch vor. Als sie weiter recherchiert und überlegt, ob D nun in Zukunft nicht mehr bei N, sondern nur noch auf H, C und X handeln soll, fällt ihr auf, dass die Provisionen die die Plattformen N, H, C und X dem Unternehmen D anbieten, auf den Cent gleich hoch sind.
15. Als sie bei der nächsten Kryptoindustriemesse Coinmeet zufällig an der abendlichen Hotelbar ein Gespräch zwischen Hans Pichler und dem leitenden Mitarbeiter von N Jörg Hornig belauscht, erkennt sie den Kern des Übels: Hans Pichler und Jörg Hornig unterhalten sich über die neuste Technologie, die bei N zum Einsatz kommt. N benutzt zur Bestimmung der Höhe der Handelsprovisionen einen auf künstlicher Intelligenz des maschinellen Lernens basierenden Bot zur dynamischen Preisfindung. Dieser wurde bei N eigens entwickelt und analysiert große Datenmengen, wie z. B. die Verkaufshistorie, die Marktnachfrage und das Kundenverhalten. N erhofft sich durch den Einsatz entsprechend erhöhte Gewinne, die der jeweiligen Zahlungsbereitschaft der Kunden entsprechen. Besonders stolz ist Jörg Hornig auf die kürzlich dem Algorithmus zugefügte sog. „web scraping“ Technologie, die es erlaubt, Echtzeitdaten über Preise von den Plattformen von H, C und X in die Preisbildung miteinzubeziehen. Sowohl H, C und X haben auch je ihre eigene auf künstlicher Intelligenz beruhenden Preisalgorithmen mit web scraping Technologie im Einsatz, die sie auch je selbst entwickelt haben.
16. Die erboste Petra Liebstöckel gesellt sich zum Gespräch zwischen Hans Pichler und Jörg Hornig. Sie entgegnet, dass sie schon allein den Einsatz so eines Preisalgorithmusbots an sich unerhört findet. Es dürfte doch nicht erlaubt sein, den Markt und die Kunden so auszuforschen und den letzten Grenznutzen auszureißen. Vor allem aber die zugefügte web scraping Technologie gebe ihr den Rest. Diese sei jedenfalls illegal, da man doch so die Handelsprovisionspreise zwischen Wettbewerbern absprechen könnte.
17. Jörg Hornig entgegnet jedoch, dass so ein Preisalgorithmusbot gang und gebe sei. Man analysiere ja nur technisch verbessert die ohnehin vorhandenen öffentlich einsehbaren Daten. Niemand würde benachteiligt, man müsse nur auch auf sich aufpassen, dass man genügend Gewinne eintreibt. Außerdem spricht sich hier auch niemand ab. N, H, C und X benutzen nicht denselben Algorithmusbot, sondern jeder setzt einseitig seinen eigenen Preisalgorithmusbot ein. Die Anpassung an die Handelsprovisionspreise der anderen Unternehmen sei eine ganz normale Reaktion des Marktes, man war aber gar nicht in Kontakt mit H, C oder X. Petra Liebstöckel sieht das anders und entgegnet nur, dass es ja wohl auf die letztendlichen Markteffekte ankäme und man nicht an so Formalien festhalten dürfe. Sie werde sich erneut mit ihrer Anwältin besprechen.

18. Zurück in Linz will sich Petra Liebstöckel für D nun auch verstärkt um Gewinne durch Investitionen bemühen, damit D endlich wieder Aufwind bekommt. Sie plant deshalb einen Kauf von 100.000 Token des Kryptowertes JordiCoin im Gegenwert von 1 Million € auf O. Der Handel wird voraussichtlich den Preis von JordiCoin um 20 % erhöhen, da die Liquidität des Tokens begrenzt ist. Davon erhofft sie sich bei einem späteren Verkauf der JordiCoin fette Gewinne. Die Order von D wird in den öffentlich einsehbaren Mempool eingestellt und Petra Liebstöckel erwartet, in etwa 15 Sekunden in einen Block aufgenommen zu werden. Sie traut nun ihren Augen nicht, denn es kommt doch ganz anders als geplant: S platziert innerhalb von Millisekunden eine eigene Kauforder für 30.000 JordiCoin und zahlt eine höhere Transaktionsgebühr, um bevorzugt im nächsten Block aufgenommen zu werden. So wird S' Order noch vor D's Order ausgeführt, was den Preis für JordiCoin bereits um 12 % erhöht, bevor D's Transaktion bearbeitet wird. D zahlt aufgrund der Preissteigerung mehr, als ursprünglich kalkuliert. Die geplante Gewinn-Strategie von Petra Liebstöckel scheitert und das Unternehmen erleidet erneut finanzielle Verluste. Für S hingegen läuft es super. S verkauft die 30.000 Token nach der Preissteigerung mit einem enormen Gewinn.
19. Petra Liebstöckel ist sich sicher, dass etwas nicht mit richtigen Dingen zugegangen sein muss. Sie weiß, dass S algorithmische Bots benutzt, um Transaktionen in Echtzeit auszuführen und den Mempool zu überwachen. Das muss auch hier geschehen sein. Der Bot wird D's Order im öffentlich Mempool entdeckt haben und die erwartete Preissteigerung als Gelegenheit für einen eigenen Gewinn für S identifiziert haben. Nur durch diesen Echtzeit-Bot konnte die Kauforder von S mit einer höheren Transaktionsgebühr so kurz vorher ausgeführt werden, da ist Petra Liebstöckel sich sicher. Das erneute Zusammenwirken von T's Tochterunternehmen passt ihr ebenfalls nicht. Auch wenn sie sich nicht viel davon erhofft, ruft sie bei Hans Pichler an, um sich über einen ihrer Meinung nach kartellrechtlichen Verstoß durch so ein „front running“ zu beschweren.
20. Hans Pichler wehrt ab und entgegnet, dass die Nutzung des öffentlichen Mem pools und die Zahlung höherer Transaktionsgebühren legal und technisch möglich sei. S habe lediglich die bestehenden Regeln effizient genutzt. S's Algorithmen verbessern außerdem die Marktffizienz, indem sie Liquidität bereitstellen und Preissignale schneller verarbeiten. D hätte Schutzmaßnahmen wie private Transaktionen, z. B. über sog. „Flashbots“ nutzen können, um sich zu schützen. Ein etwaiger Schaden resultiert aus D's eigener Nachlässigkeit. Mit Kartellrecht habe das ohnehin alles nichts zu tun, denn S sei zwar ein großer Händler, jedoch stehe S schon im Wettbewerb mit anderen algorithmischen Handelsfirmen und könne seine Preise nicht unabhängig festlegen.
21. Petra Liebstöckel weiß sich nicht mehr zu helfen und spricht erneut mit ihrer Anwältin. Diese ist der Ansicht, dass S seine dominante Stellung und überlegene Technologie ausnutze, um kleinere Marktteilnehmer:innen, wie D, systematisch zu benachteiligen. Der algorithmische Bot-Mechanismus sei eine gezielte Behinderung des Wettbewerbs. Die gleichzeitige Nutzung höherer Transaktionsgebühren, um Transaktionen zu priorisieren, verzerrt den Wettbewerb und widerspreche den Prinzipien eines freien Marktes. Das Verhalten von S gefährde langfristig das Vertrauen in dezentrale Märkte und führe zu einer Monopolisierung des algorithmischen Handels auf O.

Aufgabenstellung Antragsteller:

22. Petra Liebstöckel hat endgültig genug und möchte gegen T im Hinblick auf alle hier beschriebenen Verhaltensweisen vorgehen. Sie werden von D kontaktiert und mandatiert: Nach einem weiteren erfolglosen Schriftwechsel werden Sie nun gebeten, einen Antrag an das Kartellgericht vorzubereiten.

Aufgabenstellung Antragsgegner:

23. T geht davon aus, in Kürze mit einem Verfahren gegen D konfrontiert zu sein. Sie werden von T mandatiert und gebeten, eine Gegenäußerung vorzubereiten, in der auf die zu erwartenden Vorwürfe und Argumente auch im Hinblick auf alle T angehörigen Tochterunternehmen eingegangen wird.

Bearbeitervermerk

In dem Fall handelt es sich um fiktive Kryptowerte und Kryptounternehmen. Ähnlichkeiten mit tatsächlich bestehenden Kryptowerten und Kryptounternehmen sind nicht Gegenstand dieses Falles. Bei den Tochterfirmen von T handelt es sich um 100 %-ige Tochterunternehmen. Die Problematik der wirtschaftlichen Einheit ist nicht zu behandeln. Die Verordnung (EU) 2023/1114 findet auf den Fall keine Anwendung.